



## Hintergrundpapier zur Kampagne „Stoppt Tierleid in sozialen Netzwerken“

Die Vision der Welttierschutzgesellschaft ist eine Welt, in der Tiere von den Menschen wahrgenommen sowie respektvoll und tiergerecht behandelt werden. Dabei liegt der Fokus unserer Tierschutzarbeit auf Regionen, in denen es bisher kaum Maßnahmen zum Schutz von Tieren gibt. Unsere Projekte – in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in über 25 Ländern der Welt – zielen auf die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen von Streuner-, Nutz- und Wildtieren ab. Durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen schaffen wir außerdem in Deutschland die Voraussetzungen für ein besseres Verhältnis zwischen Mensch und Tier.

Weltweiter Tierschutz hört für uns aber nicht dort auf, wo es keine eindeutige Verortung auf der Weltkarte gibt. **So muss auch im digitalen Raum, darunter auf Plattformen wie sozialen Netzwerken, Tierleid verhindert und für ein respektvolles Miteinander von Tier und Mensch geworben werden.**

**Die Darstellung von grausamen Gewalttätigkeiten gegen Tiere, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung ausdrückt, muss im digitalen Raum in Deutschland gesetzlich verboten werden**

Zwar ist hierzulande durch das Tierschutzgesetz Tierquälerei als solche strafbar. Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es allerdings keine rechtlichen Grundlagen, die das Darstellen oder Verbreiten von grausamen Gewalttätigkeiten gegen Tiere verbieten. Daher bedarf es einer Novellierung des § 131 StGB (Strafgesetzbuch), der bereits die Gewaltdarstellung gegen Menschen und menschenähnliche Wesen unter Strafe stellt. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) listet ausgewählte Paragraphen des Strafgesetzbuches auf und verpflichtet die Netzwerke dazu, diese strafbaren Inhalte zu entfernen. Die Netzwerke definieren diese und weitere eigene unerwünschte Inhalte im Rahmen ihrer Gemeinschaftsstandards, auch Policies genannt, denen Nutzer\*innen mit ihrer Anmeldung im jeweiligen Netzwerk zustimmen und sich zu entsprechender Einhaltung verpflichten müssen.

**Die gesetzlichen Grundlagen sind unzureichend**

**Das Tierschutzgesetz verbietet Tierquälerei, nicht aber dessen Darstellung**

Das [Tierschutzgesetz](#) stellt in Deutschland die Basis zum Schutz der Tiere dar. Es definiert, welcher Umgang mit Tieren strafbar ist, unter anderem in folgenden Paragraphen:

*§1 Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.*

*§17 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

- 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder*
- 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.*

**Nach dem Tierschutzgesetz ist allerdings nur die Tierquälerei als solche rechtswidrig und strafbar. Die Darstellung sowie Verbreitung von Aufnahmen dieser Taten ist gesetzlich nicht geregelt.**

### **Die Folge:**

#### **Der Darstellung von Tierleid wird in den sozialen Netzwerken bisher kaum Einhalt geboten**

Gesetzliche Verpflichtungen, denen soziale Netzwerke derzeit obliegen, sowie weitere in Eigenverantwortung auferlegte Richtlinien sind von den Netzwerken in ihren Gemeinschaftsstandards, oft auch Policies genannt, definiert. Zwar haben einige Netzwerke bereits eigene Regeln in Bezug auf Tierleid-Inhalte formuliert und verbieten bestimmte Formen roher Gewalt gegenüber Tieren. Andere erwähnen das Thema – auch entsprechend fehlender gesetzlicher Vorgaben – bisher gar nicht. Ein weiteres Problem ist, dass grundsätzlich bei keinem der Netzwerke eine Differenzierung stattfindet zwischen der Darstellung von Tierleid, welches eine Verherrlichung oder Verharmlosung darstellt, und rein informativen und dokumentarischen Darstellungen, wie sie von Organisationen und Medien zur Aufklärung über Missstände häufig genutzt werden.

Das Resultat dieser unzureichenden Berücksichtigung des Themas ist eine hohe Anzahl von Tierleid-Inhalten, auf die von Seiten der Moderator\*innen-Teams (also jene Teams, die die Einhaltung der Gemeinschaftsstandards des jeweiligen Netzwerkes überprüfen und individuell nach Sachstand über eine endgültige Löschung des Inhalts und Sperrung der oder des Ersteller\*s entscheiden können) nur bei besonderer Schwere oder überhaupt nicht reagiert wird. Durch diese uneingeschränkte Darstellung in den sozialen Netzwerken können sich die Inhalte unter Millionen Nutzer\*innen verbreiten. **Wenn Gewalt gegen Tiere aber gesellschaftsfähiger wird, kann dies auch in einen erheblichen Rückgang bei der Erkennung und demzufolge auch bei der Meldung von Tierleid münden. Die uneingeschränkte Darstellung von Tierleid ist also eine offensichtliche Gefahr für die Tiere und deren Schutz weltweit.**

Mit der Kampagne „Stoppt Tierleid in den sozialen Netzwerken“ machen wir uns deshalb dafür stark, dass die Gemeinschaftsstandards der sozialen Netzwerke um das Thema Tierleid ergänzt und die Einhaltung durch die Nutzer\*innen sichergestellt

wird. Dabei sollten die Plattformen Inhalte tierquälerischer Taten, die keinen informativen oder dokumentarischen Zweck erfüllen, kategorisch löschen müssen.

**Übernehmen die sozialen Netzwerke diese Aufgabe nicht, müssen sie auf gesetzlicher Ebene in Deutschland dazu verpflichtet werden können, zumindest die Darstellung von grausamen Gewalttätigkeiten gegen Tiere, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung ausdrücken, zu stoppen.**

**Die Rechtsgrundlage für die Inhaltskontrolle in sozialen Netzwerken:**

### **Das Zusammenspiel von Strafgesetzbuch (StGB) und Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)**

Das Strafgesetzbuch (StGB) normiert in Deutschland die Straftaten und benennt dazugehöriges Strafmaß: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>. 1872 erstmals in Kraft getreten, wurde das StGB im Zuge der Zeit wiederholt überarbeitet, etwa im Hinblick auf neue Kriminalitätsphänomene im Internet. § 131 stellt die Darstellung, Verbreitung sowie das Anbieten und Bewerben von schwerwiegender Gewalt gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen unter Strafe.

*Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

*1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, (...)*

*2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.*

<https://dejure.org/gesetze/StGB/131.html>

**Online-Plattformen wie soziale Netzwerke unterliegen wiederum seit 2017 dem [Netzwerkdurchsetzungsgesetz \(NetzDG\)](#), das auf einer Auswahl von Tatbeständen des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) beruht, insbesondere zu den Themen Gewaltdarstellung, Hasskriminalität und Beleidigungen wie u.a. den genannten §131**



(Gewaltdarstellung) sowie [§ 86](#) (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), [§ 91](#) (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), [§ 111](#) (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), [§ 129](#) (Bildung krimineller Vereinigungen), [§ 130](#) (Volksverhetzung), [§ 185](#) (Beleidigung) oder [§ 241](#) (Bedrohung). Die gesamte Auflistung finden Sie auf:

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/NetzDG/Fragen/5.html>.

Durch die Listung der Paragraphen des StGB im NetzDG sind die Darstellung und Verbreitung dieser Inhalte verboten und soziale Netzwerke zur Einhaltung verpflichtet. Gelistete Inhalte müssen somit Bestandteil der netzwerkeigenen Gemeinschaftsstandards sein.

Mit dem NetzDG wurde auch den Nutzer\*innen mehr Handlungsspielraum verschafft, indem sie proaktiv Einfluss nehmen und dafür eine eigene Meldefunktion nutzen können, um die zu sperrenden Inhalte zur Prüfung an die Moderator\*innen-Teams zu senden, die diese Inhalte sowie die Ersteller\*innen löschen und sperren können. Die Netzwerke müssen nach spätestens 48 Stunden auf eine Nutzer\*innen-Meldung reagieren, beispielsweise auch, in dem sie eigene Technologien (wie künstliche Intelligenz) einsetzen, die die Arbeit der Moderator\*innen-Teams unterstützen. Weiter müssen die unter das NetzDG fallenden strafbaren Inhalte dann binnen 24 Stunden gelöscht oder für deutsche Nutzer\*innen gesperrt werden.

Gleichzeitig soll mit dem NetzDG auch Ersteller\*innen mehr Einsicht geboten werden: So muss Nutzer\*innen, deren Profile gesperrt oder deren Inhalte gelöscht wurden, auf Nachfrage von Seiten der Netzwerke eine individuelle Begründung für die Entscheidung übermittelt werden.

Zudem sind die Plattformen verpflichtet, im Sechs-Monate-Takt einen Bericht über ihren Umgang mit den eingegangenen Nutzer\*innen-Meldungen zu veröffentlichen. Bisher forderten die Strafverfolgungsbehörden im Verdachtsfall auf dieser Basis notwendige persönliche Daten des Erstellenden (z.B. die IP-Adresse, den Echt-Namen oder Wohnsitz) von den Netzwerken an, um strafrechtliche Schritte einleiten zu können. Ab dem 01.01.2022 braucht es diese gesonderte Aufforderung durch Strafverfolgungsbehörden nicht mehr und die Netzwerke sind angehalten, Inhalte und Daten selbst zu melden. Für Inhalte von Täter\*innen deutscher Staatsbürgerschaft ist als Meldestelle das Bundeskriminalamt zuständig, wo dafür der Aufgabenbereich der „Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ (kurz ZMI) ausgebaut werden soll. Dort werden die Hinweise der Netzwerke dann geprüft und illegale Inhalte an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet.

**Die Darstellung von Tierleid spielt allerdings weder im Strafgesetzbuch noch im NetzDG eine Rolle. Dringend muss diese Lücke geschlossen werden und der Darstellung im digitalen Raum Einhalt geboten werden.**

**Wir fordern deshalb:**

**Die Darstellung von grausamen Gewalttätigkeiten gegenüber Tieren, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung ausdrückt, muss unter Strafe gestellt werden**

Dringenden Handlungsbedarf sehen wir in § 131 des StGB (Strafgesetzbuch), der Gewaltdarstellungen regelt. Die Formulierung „mensenähnliche Wesen“ differenziert bereits zur Gewalt gegen reale Menschen und meint Fabelwesen oder computeranimierte Figuren. **Hier gilt es unbedingt, auch die Darstellung von vergleichbaren Gewalttätigkeiten gegenüber Tieren in den Tatbestand aufzunehmen.**

Wichtig ist hier die Einbettung in den Kontext der verherrlichenden, verharmlosenden oder verletzenden Weise, die sich von kritischen Darstellungen zu Dokumentationszwecken abgrenzt. Für eine weitere Absicherung der Berichterstattung sorgt der bereits bestehende § 131 Abs. 2 StGB, der die bewusste Darstellung besonders grausamer Inhalte straffrei lässt, wenn es lediglich um die Dokumentation des Zeitgeschehens geht (und diese nicht erkennbar nur vorgeschoben wird). Inhalte von Organisationen oder Medien, die bewusst dargestellt werden, um über Missstände zu informieren, sind wie gezeigt ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgeschlossen – denn diese Informationsarbeit muss eine wichtige Komponente bleiben, um das Bewusstsein in der Bevölkerung zum Thema Tierschutz zu stärken.

**Konkret fordern wir die Anpassung des § 131, Absatz 1 StGB wie folgt:**

*Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

*1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen, menschenähnliche Wesen **oder Tiere** in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, (...)*

§ 131 StGB ist bereits im NetzDG aufgeführt. **Mit der Ergänzung „oder Tiere“ in §131 StGB wären die sozialen Netzwerke unmittelbar zum Handeln verpflichtet und angehalten, ihre Gemeinschaftsstandards im Hinblick auf die Darstellung von**

grausamen Gewalttätigkeiten gegenüber Tieren, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung ausdrücken, zu überarbeiten und die Einhaltung durch die Nutzer\*innen sicherzustellen. Zudem wären die Netzwerke verpflichtet, im Sinne des NetzDG den Nutzer\*innen eine gesonderte Meldeoption für diese Inhalte zu ermöglichen. Erhalten die Netzwerke dann über diese Meldungen Informationen über einen Sachverhalt, müssen sie den Inhalt binnen 24 Stunden entfernen. Ab 01.01.2022 müssten die sozialen Netzwerke solche Darstellungen dann auch von sich aus melden.

### Staatsziel Tierschutz

Ein Verbot der Darstellung von grausamen Gewalttätigkeiten gegen Tiere entspricht dem [Grundgesetz](#), das im Artikel 20a den Tierschutz als Staatsziel benennt.

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

### Fazit:

**Um die Darstellung von grausamen Gewalttätigkeiten gegen Tiere, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, im digitalen Raum zu stoppen, muss §131 StGB novelliert werden**

Die Welttierschutzgesellschaft ist der Überzeugung, dass die Sicherstellung des Schutzes von Tieren auch im digitalen Raum dringend und rasch notwendig ist und die Gesetzgebung die sozialen Netzwerke dafür in die Pflicht nehmen muss. Um der Darstellung von grausamen Gewalttätigkeiten gegen Tiere zumindest in Deutschland Einhalt zu gebieten, muss der § 131 StGB novelliert werden.

**Wir fordern deshalb die Politik auf, die Novellierung des § 131 StGB schnellstmöglich im Bundestag anzustoßen.**

Die gesetzliche Grundlage in Deutschland sollte auch der Beginn einer kontinuierlich wachsenden Verantwortungsübernahme von Online-Plattformen, darunter der sozialen Netzwerke, sein. So setzen wir uns neben der Politik auch bei den Betreibern der Plattformen dafür ein, dass sie weit über die von uns geforderten, rechtlich verpflichtenden Maßnahmen hinaus nach dem Prinzip der Freiwilligkeit eigene und höhere Standards in Sachen Tierschutz definieren. Unsere Definition und die Forderungen finden Sie hier: <https://welttierschutz.org/stoppt-tierleid/tierleid>